

§ 39 Studiengang Master of Business Administration (Part-time Program)

Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf wissenschaftlichem Niveau – gepaart mit einem Höchstmaß an Praxisbezug – General Management-Wissen zu vermitteln. Bestandteile der Ausbildung sind:
- der Transfer aktuellen Management-Know-hows,
 - die Förderung der Kommunikations-, Team- und Führungsfähigkeit.
- (2) Der unter (1) beschriebene duale Ansatz wird um die internationale und interkulturelle Dimension des Programms ergänzt.

Struktur des Studiengangs und Credits

- (3) Der Studiengang setzt sich aus Veranstaltungen des Pflichtkatalogs und Veranstaltungen des Wahlpflichtkatalogs zusammen. Zum modulbezogenen Aufbau vgl. Tab. 1.

Tabelle 1: Module des Pflicht- und Wahlpflichtprogramms

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Lehrveranstaltung	Modul-Gruppen		Semester			
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4
PGM-01	Communication & Leadership	Human Resource Management	x		x			
		Leadership	x		x			
		Cross Cultural Management	x		x			
PGM-02	Marketing	Market Research	x				x	
		Product Management	x				x	
		Sales & Key Account Management	x					x
PGM-03	Managerial Finance & Accounting	Managerial Accounting	x		x			
		Finance & Investment	x		x			
		Financial Reporting & Controlling	x			x		
PGM-04	Information Technology	Information Systems for Business Applications	x				x	
		E-Business Technologies	x				x	
		Case Study	x				x	
PGM-05	Logistics	Supply Chain Management	x			x		
		Production & Operation Management	x			x		
		International Procurement	x				x	
PGM-06	Specific Economic Aspects	Global Business Environment	x		x			
		Economic Law I	x			x		
		Turnaround Management I	x			x		

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Lehrveranstaltung	Modul-Gruppen		Semester				
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	
PGM-07	Strategic Management	Strategic Management I	x		x				
		Strategic Management II	x		x				
PGM-08	Change Management	Process Restructuring	x			x			
		Communicating Organizat. Change & Innovation	x			x			
PGM-09	Electives	Economic Law II		x		x	x	x	
		Turnaround Management II		x		x	x	x	
		Risk Management		x		x	x	x	
		Innovation Management		x	x	x	x		
		Managing Complexity		x				x	x
		Project Management		x	x	x	x		
		Doing Business in Asia		x		x	x	x	
		Doing Business in Latin America		x		x	x	x	
PGM-10	Student Consulting Project	Student Consulting Project	x					x	
PGM-11	Master-Thesis	Master-Thesis	x					x	
		Kolloquium	x					x	

- (4) Es werden insgesamt 90 Credits vergeben. Die Veranstaltungen des Pflichtprogramms umfassen die Vergabe von 63 Credits, die des Wahlpflichtprogramms 6 Credits. Darüber hinaus werden für das Student Consulting Project 6 Credits vergeben. Hinzu kommen 15 Credits für die Erstellung der Master-Thesis. Zu den modulbezogenen Lehrveranstaltungen sowie den dazugehörigen Credits, der Art der Prüfungsleistung sowie der Gewichtung vgl. Tab. 2 (Pflichtkatalog) und Tab. 3 (Wahlpflichtkatalog).
- (5) Für die Module des Wahlpflichtkatalogs ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb eines Studienjahres angeboten werden müssen. Das Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen orientiert sich an der Zeitaktualität definierter Themen.
- (6) Die Prüfungen in Finance & Investment und Financial Reporting & Controlling können jeweils als semesterübergreifende Prüfungen abgehalten werden.
- (7) Aus den Modulen des Wahlpflichtkatalogs sind Veranstaltungen mit der Maßgabe auszuwählen, dass aus diesem Katalog 6 Credits erreicht werden müssen. Durch Beschluss des Fakultätsrats können ergänzende Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtkatalog aufgenommen werden; eine entsprechende Bekanntgabe erfolgt vor Vorlesungsbeginn.
- (8) Im 1. Semester ist die Veranstaltungssprache durchgängig deutsch; ab dem 2. Semester kommen englischsprachige Veranstaltungen hinzu. Sofern Veranstaltungen im 1. Semester aufgenommen und im 2. Semester fortgesetzt werden, kann die deutsche Sprache in den Veranstaltungen des 2. Semesters beibehalten werden.
- (9) Von den bei einem Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule erworbenen Credits können bis zu 25 Credits Anrechnung finden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragstellung sowie eine positive Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

Tabelle 2: Pflichtkatalog

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
PGM-01	Communication & Leadership	3	B+W711	Human Resource Management	S	2	PA	1
		2	B+W712	Leadership	S	2		
		3	B+W713	Cross Cultural Management	S	2		
PGM-02	Marketing	3	B+W714	Market Research	S	2	PA	1
		3	B+W715	Product Management	S	2		
		2	B+W716	Sales & Key Account Management	S	2		
PGM-03	Managerial Finance & Accounting	3	B+W717	Managerial Accounting	V	2	K180	1
		5	B+W718	Finance & Investment	V	4		
		5	B+W719	Financial Reporting & Controlling	V	4		
PGM-04	Information Technology	3	B+W720	Information Systems for Business Applications	S	2	PA	1
		2	B+W721	E-Business Technologies	S	2		
		3	B+W722	Case Study	S	2		
PGM-05	Logistics	3	B+W723	Supply Chain Management	S	2	PA	1
		3	B+W724	Production & Operations Management	S	2		
		3	B+W725	International Procurement	S	2		
PGM-06	Specific Economic Aspects	3	B+W726	Global Business Environment	V	2	K60	3/7
		2	B+W727	Economic Law I	V	2	K60	2/7
		2	B+W728	Turnaround Management I	S	2	PA	2/7
PGM-07	Strategic Management	2	B+W729	Strategic Management I	S	2	PA	1
		3	B+W730	Strategic Management II	S	2		
PGM-08	Change Management	3	B+W731	Process Restructuring	S	2	PA	1
		2	B+W732	Communicating Organizat. Change & Innovation	S	2		
PGM-010	Student Consulting Project	6	B+W742	Student Consulting Project		3		1
PGM-11	Master-Thesis	15	B+W743	Master-Thesis	WA	0	WA	1
			B+W744	Kolloquium	S	1	KO	-

Tabelle 3: Wahlpflichtkatalog

Module			Lehrveranstaltungen					
Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrfach	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
PGM-08	Electives ¹	2	B+W733	Economic Law II	V	2	K60	1/3
		2	B+W734	Turnaround Management II	S	2	PA	1/3
		2	B+W735	Risk Management	S	2	PA	1/3
		2	B+W736	Innovation Management	S	2	PA	1/3
		2	B+W737	Managing Complexity	S	2	PA	1/3
		2	B+W738	Project Management	S	2	PA	1/3
		2	B+W739	Conflict Management	S	2	PA	1/3
		6	B+W740	Doing Business in Asia ²	S	6	PA	1
		6	B+W741	Doing Business in Latin America ¹	S	6	PA	1

Master Thesis

- (10) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt viereinhalb Monate.
- (11) Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtungen des Programms ist die Master-Thesis in der Regel in Unternehmen zu einem definierten betriebswirtschaftlichen Thema zu erstellen.
- (12) Der Student hat nach Abgabe der Master-Thesis innerhalb eines Kolloquiums seine Arbeit zu verteidigen. Eine Benotung hierfür erfolgt nicht.

Berechnung der Noten der Module und der Gesamtnote

- (13) Die Noten der Module des Pflichtkatalogs und Wahlpflichtkatalogs werden als gewichtete Mittelwerte aus den Noten der einzelnen Lehrveranstaltungen berechnet (zu den Gewichten des Pflichtkatalogs und Wahlpflichtkatalogs vgl. Tab. 2 bzw. Tab. 3).
- (14) Für die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtkatalogs wird eine gewichtete Gesamtnote ermittelt (zu den Gewichten vgl. Tab. 3).
- (15) Die Gesamtnote errechnet sich als mit den jeweiligen Credits gewichteter Mittelwert der Noten der Module des Pflichtkatalogs, der Note des Wahlpflichtkatalogs, der Note des Student Consulting Projects sowie der Note der Master-Thesis.
- (16) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen wird im Anhang 1 geregelt (Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen auf den Studiengang Master of Business Administration – Part-time Program).

Anlage 1 zum § 38 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang General Management (MBA) der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg

Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen auf den Studiengang General Management (MBA).

§ 1 Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen

(1) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Lernleistungen auf das Studium ist schriftlich formlos beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Anrechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach der Immatrikulation an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg schriftlich beantragt werden. Es können nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet werden. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus den folgenden Ausführungen.

(2) Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen umfassen Lernleistungen, die sowohl national als auch international erworben wurden.

(3) Hochschulexterne Lernleistungen (vgl. § 15) können bis zu einer Obergrenze von insgesamt 15 Credits auf den Studiengang angerechnet werden.

(4) Grundsätzlich anrechnungsfähige Module im Studiengang sind alle im Curriculum des Studiengangs genannten Module. Ausgenommen die Master Thesis.

(5) Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bewerber des Studiengangs.

(6) Anträge auf individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen sollen bezogen auf ein bestimmtes Modul gestellt werden. Die Antragsteller haben durch geeignete Nachweise (Zeugnisse, dokumentierte Lernergebnisse, Arbeitsproben etc.) nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen und Qualifikationen verfügen, die den Lernzielen der zu ersetzenden Module auf Masterlevel entsprechen. Teil-Anrechnungen von Modulen sind möglich.

§ 2 Gleichwertigkeitsprüfung und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(1) Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen, welche im Rahmen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw. einer Berufstätigkeit erlangt wurden, können auf das Studium angerechnet werden, wenn sie den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach Lernzielen, Inhalt und Niveau im Wesentlichen gleichwertig den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der individuellen Anrechnung wird die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand von schriftlich dokumentierten Nachweisen festgestellt. Die Kenntnisse und Fähigkeiten werden als gleichwertig angesehen, wenn sie mindestens zu 75 Prozent den Lernzielen und -inhalten sowie dem Kompetenzniveau des Moduls entsprechen, das ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeitsprüfung ist in der Regel gemeinsam von dem jeweiligen Modulverantwortlichen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durchzuführen.

(3) Beim Bestehen der Äquivalenzprüfung werden dem Antragsteller die Credits für das zu ersetzende Modul / Teilmodul des Studiengangs gutgeschrieben (Bestehensaussage). Eine Benotung der Leistung erfolgt nicht. Es besteht die Möglichkeit der Teilanrechnungen.

(4) Im Allgemeinen werden bei der individuellen Anrechnung keine Noten vergeben. Erfolgt eine (individuelle) Kompetenz-Prüfung im Rahmen der regulären Modul-Prüfung, wird eine Benotung vorgenommen, sofern für das betreffende Modul in der Prüfungsordnung eine Benotung vorgesehen ist.

§ 3 Entscheidung und Mitteilung über die Anrechnung

(1) Über die Anrechnung von Lernleistungen, die außerhochschulisch erworben und individuell überprüft wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines Votums der Prüfer (in der Regel der Modulverantwortliche).

(2) Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Anrechnungsentscheidung und die Zahl der anrechenbaren Credits sowie ggf. über die Note der Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss informiert. Im Falle der Nicht-oder Teil-Anrechnung teilt der Prüfungsausschuss dem Antragsteller die Gründe mit.

§ 4 Ausweis angerechneter Lernleistungen in den Zeugnisdokumenten der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg

(1) Für individuell angerechnete Lernleistungen, die im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, wird die Bemerkung 'wurde an anderer Stelle geprüft' in das Zeugnis aufgenommen und die angerechneten Credits werden gutgeschrieben. Sofern beim individuellen Verfahren die Gleichwertigkeitsprüfung über die reguläre Modulprüfung an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg erfolgt und für dieses Modul nach der Prüfungsordnung eine Benotung vorgesehen ist, wird die Prüfungsnote im Zeugnis übernommen.

(2) Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung, Erläuterungen dazu werden im Diploma Supplement und/oder im Transcript of Records gegeben.

§ 5 Anwendung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem Inkrafttreten der 14. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge. Sie gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren.

¹ Aus diesem Modul müssen 6 Credits erworben werden (3 Lehrveranstaltungen oder optionaler Business-Aufenthalt).

² Optionaler, ca. 3-wöchiger Aufenthalt in Asien-Pazifik oder Lateinamerika.